

Telefon: 0 233-45055

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz Grundsatz
Gaststätten u. Spielhallen,
Sportwetten, Prostitutionsschutz
KVR-III/11

Neue Plakatierungsverordnung gegen Plakatflut

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00647 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes
Au-Haidhausen am 31.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16418

Anlage:

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.10.2022 Nr. 20-26 / V 07176 „Neue
Plakatierungsverordnung für Wahlplakate in München erarbeiten“

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen vom 21.05.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen hat am 31.05.2022 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft grundsätzlich keinen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Es handelt sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung, die in ihrer Bedeutung nicht nur auf den Stadtbezirk beschränkt ist. Deshalb ist diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss zu behandeln.

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, das Kreisverwaltungsreferat zu beauftragen, die Plakatierungsverordnung für zukünftige Wahlen in folgenden Punkten zu ändern:

Parteien sollen in Wahlzeiten (2 Monate vor einer Wahl) ausschließlich auf zentralen von der Stadt vorgegebenen Flächen Plakatwerbung anbringen dürfen. Um das gesamte Stadtgebiet mit ausreichenden Standorten für die Wahlwerbung abdecken zu können, sollen digitale und analoge Werbeflächen genutzt werden, die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft vergeben werden. Parteien sollen in Wahlzeiten (2 Monate vor einer Wahl) ausschließlich auf zentralen von der Stadt vorgegebene Flächen Plakatwerbung anbringen dürfen. Um das gesamte Stadtgebiet mit ausreichenden Standorten für die Wahlwerbung abdecken zu können, sollen digitale und analoge Werbeflächen genutzt werden, die vom Referat für Arbeit und Wirtschaft vergeben werden.

Der Stadtrat hat sich bereits im November 2022 mit drei vollkommen inhaltsgleichen Bürgerversammlungsempfehlungen der Stadtbezirke 8, 9 und 12 befasst (Beschluss Nr. 20-26 / V 07176) und diese abgelehnt. Zur Information des Bezirksausschuss ist dieser Stadtratsbeschluss dieser Beschlussvorlage beigefügt. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirks wurde der zuständigen Dienststelle erst nach diesem Stadtratsbeschluss zur Erledigung zugeleitet.

Im Rahmen eines interfraktionellen Austauschs zur Plakatierungsverordnung am 07.03.2023 haben sich die Vertreter*innen der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erneut gegen eine Änderung der Plakatierungsverordnung im Sinne der in den drei genannten Bürgerversammlungen beschlossenen Empfehlungen entschieden.

Die Vorgaben der Plakatierungsverordnung und deren Umsetzung in der Praxis werden fortlaufend evaluiert. Das Kreisverwaltungsreferat geht mit etwaigen neuen Entwicklungen bzw. Erkenntnissen gegebenenfalls auf den Stadtrat zu und schlägt Neuregelungen vor. Es obliegt dann aber dem Stadtrat im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen Änderungen an den bestehenden Regelungen vorzunehmen. Die Linie des Stadtratsbeschlusses Nr. 20-26 / V 07176 hat sich seitdem nicht geändert und wird nach wie vor von der politischen Mehrheit so mitgetragen. Das Kreisverwaltungsreferat geht deshalb davon aus, dass auch die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00647 negativ vom Stadtrat beschlossen werden würde. Eine Änderung der Plakatierungsverordnung ist derzeit folglich nicht absehbar. Zudem hat sich auch an den rechtlichen Bedenken gegen die Umsetzung der vorgeschlagenen Vorschläge nichts geändert. Es wird daher vorgeschlagen, die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00647 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 31.05.2022 mit einem Beschluss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen zu behandeln.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, dass eine Änderung der Plakatierungsverordnung derzeit nicht vorgesehen ist - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00647 der Bürgerversammlung des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen am 31.05.2022 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Spengler

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat – KVR-III/112

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – BdR-BW